

Zielsetzung für den neuen Kataster der belasteten Standorte

1. Absichten und Ziele

- **des Bundes: Gefahrenabwehr**
Der Bund will mit der Altlasten-Verordnung sicherstellen, dass abfallbelastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
- **des Kantons Zürich: Flächenrecycling und Ressourcenschonung**
Der Kanton will das Flächenrecycling fördern, um die Standortattraktivität zu erhöhen. Er muss die Materialflüsse planen, die durch Abfall und Flächenrecycling entstehen.
- **des Standortinhabers: Planungssicherheit**
Der/die Standortinhaber(in) wollen vor einem Landerwerb oder bei einer Nutzungsänderung die Gewissheit haben, mit welchen Konsequenzen wegen einer Belastung durch Abfälle zu rechnen ist.
- **der Öffentlichkeit: Informationsanspruch**
Die interessierte Öffentlichkeit hat Zugang zur Information über die Situation der belasteten Standorte.

2. Zweck des Katasters

- **Information bei Nutzungsänderungen**
Bei Nutzungsänderungen belasteter Standorte, beispielsweise wenn Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden, sollen die notwendigen Massnahmen rechtzeitig geplant werden können.
- **Informationsbasis bei Handänderungen**
Bei Handänderungen, Finanzierungen, Erbgängen und steuerrechtlichen Anlässen betreffend Grundstücke sollen alle nötigen Informationen über die allfällige Belastung des Standortes zur Verfügung stehen.
- **Auskunft über die Beurteilung des Standortes**
 - a. Es gibt belastete Standorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher über einen allfälligen Handlungsbedarf erst bei einer Nutzungsänderung zu entscheiden ist.
 - b. Es gibt Standorte, bei denen untersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind. Eine solche Untersuchung wird vom Kanton (Baudirektion) angeordnet.
- **Steuerung der Abfallmaterialflüsse**
Der Kataster dient dem Kanton als Vollzugshilfe, wenn bei Sanierungen, Nutzungsänderungen oder Bauvorhaben auf belasteten Standorten Abfälle umwelt- und fachgerecht entsorgt werden müssen.

3. Ansprüche an den Kataster

- Jeder Eintrag in den Kataster, auch jede Löschung, muss nachvollziehbar sein.
- Alle Standorte sind rechtsgleich zu behandeln.
- Die Daten des Katasters müssen öffentlich zugänglich sein.
- Der/die Standortinhaber(in) muss vor einem Eintrag Stellung nehmen können.
- Der Kataster ist in ein Flächeninformationssystem einzubinden.
- Die vom Bund erstellten Daten sind in den Kataster zu integrieren.

Kontaktadresse

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe, Altlasten
Ernst Aeschmann, Projektleiter Kataster, Walchetor, 8090 Zürich
Telefon 043 259 39 35, Fax 043 259 39 33, E-Mail info.kataster@bd.zh.ch